

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 05.05.2021

Nr.: 14

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 106 Verlust eines Dienstausweises Nr. 376 249
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 107 Hundesteuersatzung der Gemeinde Elbe-Parey 249
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 108 Bekanntmachung zur Landratswahl am 06.06.2021 der Stadt Gommern 252
 - 109 Bekanntmachung zur Landtagswahl am 06.06.2021 der Stadt Gommern 254
 - 110 Bekanntmachung zur Landratswahl und Landtagswahl am 06.06.2021 der Gemeinde Elbe-Parey – Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen 257
 - 111 Bekanntmachung zur Durchführung der Landratswahl und Landtagswahl am 06.06.2021 der Gemeinde Elbe-Parey 259

- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

106

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 376, ausgegeben vom Landkreis Jerichower Land, ist ungültig.

gez. Dr. Burchhardt

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

107

Gemeinde Elbe-Parey

Hundesteuersatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in der jeweils gültigen Fassung und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 04.05.2021 die Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtiger und Steuerschuldner ist, wer einen Hund in einem Haushalt, einem Wirtschaftsbetrieb, einem Verein, einer Gesellschaft oder ähnlichem aufgenommen hat, um ihn zu seinen Zwecken, Zwecken des Haushalts, des Wirtschaftsbetriebes usw. dienstbar zu machen. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege, Verwahrung oder auf Probe genommen hat oder zum Anlernen und Dressieren nicht länger als 3 Monate innerhalb eines Jahres hält.
- (2) Wer sich eines Hundes aus dem Tierheim oder eines zugelaufenen Hundes annimmt, wird für 6 Monate von der Hundesteuer befreit.

Der schriftliche Nachweis darüber ist durch den Steuerpflichtigen zu erbringen.

- (3) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht jeweils mit dem ersten eines Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichem aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Monats, nach dem er drei Monate alt ist.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe

der nach dieser Satzung zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes, einen neuen erwirbt.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 11 Abs. 2 genannten Frist und wird der Nachweis der Beendigung der Hundehaltung nicht erbracht, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht.

§ 4 Hundesteuermarke

Bei Bedarf wird für jeden steuerpflichtigen Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für die Marke ist eine Gebühr von 1,50 € zu entrichten. Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke zurückzugeben.

§ 5 Steuersätze

(1) Die Steuer im gesamten Gemeindegebiet beträgt jährlich

- für den 1. Hund 40,00 Euro
- für den 2. Hund 80,00 Euro
- für den 3. Hund und jeden weiteren Hund 120,00 Euro.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (s. § 8), sind auf die Anzahl der gehaltenen Hunde nicht anzurechnen. Hunde (s. § 9), für die eine Steuerermäßigung gilt, gelten als erster Hund.

(3) Abweichend von Abs. 1 – 2 wird die Steuer für das Halten angemeldeter gefährlicher Hunde ab Inkrafttreten dieser Satzung im Gemeindegebiet der Gemeinde Elbe-Parey jährlich mit folgendem abweichenden Steuersatz festgesetzt.

- a) für einen gefährlichen Hund 600,00 €
- b) für zwei oder mehr gefährliche Hunde 800,00 € je Hund

(4) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind die gemäß § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes, in seiner jeweils gültigen Fassung, gelisteten Hunde. Nachrichtlich handelt es sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses um folgende Rassen:

- a) American Staffordshire Terrier
- b) Bullterrier
- c) Pitbull Terrier
- d) Staffordshire Bullterrier
- e) sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

(5) Gefährlich im Sinne des Abs. 4 sind insbesondere Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen haben und deshalb deren Gefährlichkeit durch bestandskräftigen Bescheid der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde bzw. rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit festgestellt wurde. Im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes ist ab dem Folgemonat nach Bestandskraft des Feststellungsbescheides bzw. Rechtskraft des Feststellungsurteils die Steuer gemäß § 4 Abs. 3 anteilig nach Monaten für die verbleibende Zeit des Jahres und ab dem Folgejahr in voller Höhe zu zahlen. Die bis dahin gem. § 4 Abs. 1 gezahlte Steuer wird auf den erhöhten anteiligen Steuerersatz des laufenden Jahres einmalig angerechnet.

§ 6 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben, wobei das jeweilige Kalenderjahr als Erhebungszeitraum gilt. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes für die Steuer, also am 1. Januar.

(2) Die Steuer ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages zu entrichten.

(3) In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(4) Auf Antrag des Steuerzahlers kann die Hundesteuer abweichend von den Absätzen 2 – 4 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(5) Bis zum Erhalt eines neuen Bescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 7 Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt oder Gemeinde versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen
- b) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
- c) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
- d) ausgebildete Assistenzhunde.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Steuerermäßigungen

Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten von:

- a) einem Hund, der zur Bewachung von alleinstehenden Gebäuden benötigt wird, die außerhalb des Dorfkernes liegen und von Gebäuden, die zum nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt sind,
- b) von erfolgreich geprüften Jagdhunden, soweit der Einsatz der Hunde im Sinne von § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt von der unteren Jagdbehörde bestätigt wurde.

§ 9 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung werden nur gewährt, wenn:

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. die Hunde nicht als gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 3 versteuert sind.

§ 10 Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Elbe-Parey anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 11 Auskunftspflicht

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist auch verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Die Bekanntgabe der erbetenen Daten ist zur rechtmäßigen Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich. Die Verwendung personenbezogener Daten erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) nach § 10 Abs. 1 der Meldepflicht über die Anschaffung eines Hundes innerhalb von 14 Tagen nicht genügt,

b) nach § 11 Abs. 1 der Auskunftspflicht gegenüber der Gemeinde hinsichtlich der auf dem Grundstück gehaltenen Hunde nicht wahrheitsgemäß nachkommt.

(2) Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten erfolgt auf der Grundlage rechtlicher Vorschriften.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 4. Mai 2021

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

108

Stadt Gommern

**Wahlbekanntmachung
für die Wahl des Landrates des Jerichower Landes
am 06. Juni 2021 in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern**

1. Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, dem 06.06.2021 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt. Der Termin einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (§ 30a Abs. 1 KWG LSA) ist der 20.06.20201.

2. Die Stadt Gommern ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk –Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks Bezeichnung des Wahlraumes	
Wahlbezirk 1 Wahllokal:	Gommern Albert-Schweitzer-Straße 2 a, 39245 Gommern Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ e.G.	barrierefrei
Wahlbezirk 2 Wahllokal:	Gommern Fuchsbergstraße 5, 39245 Gommern Versamlungsstätte am Volkshaus	barrierefrei
Wahlbezirk 3 Wahllokal:	Ortschaft Dannigkow/Kressow Zerbster Str. 36 a, 39245 Dannigkow Begegnungsstätte am Sportplatz	barrierefrei
Wahlbezirk 4 Wahllokal:	Ortschaft Karith/Pöthen Thälmannplatz 4 a, 39291 Pöthen Gemeindezentrum	
Wahlbezirk 5 Wahllokal:	Ortschaft Vehlitz Ernst-Thälmann-Straße 46, 39291 Vehlitz Feuerwehr	
Wahlbezirk 6 Wahllokal:	Ortschaft Wahlitz Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“	barrierefrei
Wahlbezirk 7 Wahllokal:	Ortschaft Menz Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus	barrierefrei
Wahlbezirk 8 Wahllokal:	Ortschaft Nedlitz Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz FFW Gerätehaus	
Wahlbezirk 9 Wahllokal:	Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau Ladeburger Str. 5 b, 39279 Leitzkau Mehrzweckhalle	
Wahlbezirk 10 Wahllokal:	Ortschaft Ladeburg Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro	
Wahlbezirk 11 Wahllokal:	Ortschaft Dornburg Lindenweg 2, 39264 Dornburg Gemeindezentrum	

Wahlbezirk 12

Wahllokal:

Ortschaft Prödel

Lindenstraße 28, 39264 Prödel
Gemeindebüro

Wahlbezirk 13

Wahllokal:

Ortschaft Lübs

Schulstraße 25, 39264 Lübs
Gemeindebüro

Wahlbezirk 14

Wahllokal:

Gommern

Am Weinberg 7, 39245 Gommern
Grundschule

barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis in der Zeit vom 25.04.2021 bis zum 16.05.2021 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand für die Stadt Gommern
WBZ 1, 2, 14

Sitzungssaal, Rathaus II
Walther-Rathenau-Straße 4,
39245 Gommern

Briefwahlvorstand der Ortschaften der EG
WBZ 3 bis 13

Beratungsraum,
Platz des Friedens 10,
39245 Gommern

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung behält der Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel ausgehändigt.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Stimmvergabe:

Jeder Wähler hat eine Stimme.

- Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde zugelassenen Bewerber.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem

Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sonstige Hinweise für die Wähler:

- Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
- Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.
- Die Wahl ist öffentlich und Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Gommern, den 03.05.2021

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

109

Stadt Gommern

Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 06. Juni 2021**

findet in Sachsen- Anhalt die

Wahl zum Landtag von Sachsen- Anhalt

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1 Wahllokal:	Gommern Albert-Schweitzer-Straße 2 a, 39245 Gommern Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ e.G.	barrierefrei
Wahlbezirk 2 Wahllokal:	Gommern Fuchsbergstraße 5, 39245 Gommern Versamlungsstätte am Volkshaus	barrierefrei
Wahlbezirk 3 Wahllokal:	Ortschaft Dannigkow/Kressow Zerbster Str. 36 a, 39245 Dannigkow	barrierefrei

Begegnungsstätte am Sportplatz

Wahlbezirk 4 Wahllokal:	Ortschaft Karith/Pöthen Thälmannplatz 4 a, 39291 Pöthen Gemeindezentrum	
Wahlbezirk 5 Wahllokal:	Ortschaft Vehlitz Ernst-Thälmann-Straße 46, 39291 Vehlitz Feuerwehr	
Wahlbezirk 6 Wahllokal:	Ortschaft Wahlitz Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“	barrierefrei
Wahlbezirk 7 Wahllokal:	Ortschaft Menz Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus	barrierefrei
Wahlbezirk 8 Wahllokal:	Ortschaft Nedlitz Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz FFW Gerätehaus	
Wahlbezirk 9 Wahllokal:	Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau Ladeburger Str. 5 b, 39279 Leitzkau Mehrzweckhalle	
Wahlbezirk 10 Wahllokal:	Ortschaft Ladeburg Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro	
Wahlbezirk 11 Wahllokal:	Ortschaft Dornburg Lindenweg 2, 39264 Dornburg Gemeindezentrum	
Wahlbezirk 12 Wahllokal:	Ortschaft Prödel Lindenstraße 28, 39264 Prödel Gemeindebüro	
Wahlbezirk 13 Wahllokal:	Ortschaft Lübs Schulstraße 25, 39264 Lübs Gemeindebüro	
Wahlbezirk 14 Wahllokal:	Gommern Am Weinberg 7, 39245 Gommern Grundschule	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.04.2021 bis zum 16.05.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr an folgenden Standorten zusammen:

Briefwahlvorstand für die Stadt Gommern
WBZ 1, 2, 14

Sitzungssaal, Rathaus II
Walther-Rathenau-Straße 4,
39245 Gommern

Briefwahlvorstand der Ortschaften der EG
WBZ 3 bis 13

Beratungsraum,
Platz des Friedens 10,
39245 Gommern

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnung, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt:

5.1 die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2 die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt-LWG).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gommern, den 03.05.2021

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

110

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates im Jerichower Land und die
Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt am 06. Juni 2021**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke in den Ortschaften der Gemeinde Elbe-Parey

Bergzow, Derben, Neuderben, Ferchland, Güsen, Hohenseeden, Parey und Zerben

können in der Zeit vom 17.05.2021 bis 21.05.2021 während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey (barrierefreier Zutritt möglich) zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA/§ 4a Abs. 2 LWG). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist daher durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 21.05.2021, 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen (§ 19 Abs. 1 KWG LSA/§ 5 Abs. 1 LWG).

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen (§ 19 Abs. 1 KWO LSA/§ 18 Abs. 1 LWO). Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt sowie das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Landeswahlordnung.

Nach dem 21.05.2021, 12.00 Uhr ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig. Macht der/die Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch nach § 50 KWG LSA bzw. nach § 1 WPrüfG LSA unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16.05.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten gemäß § 22 KWO LSA bzw. gemäß § 21 LWO auf Antrag

4.1. die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;

4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

c) wenn im Falle der Landtagswahl ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren vom Kreiswahlleiter festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeinde zur Kenntnis gelangt ist (§ 18 Abs. 4 LWO).

4.3. Wahlscheinanträge können beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Elbe-Parey schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt bzw. Briefwahlunterlagen für eine andere Person abholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt (§ 25 Abs. 6a KWO/§ 24 Abs. 5 LWO).

4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

a) von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 04.06.2021, 18.00 Uhr,

b) von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den nach Nr. 4.2. angegebenen Voraussetzungen bis zum Wahltag, 15.00 Uhr,

c) von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 25 Abs. 12 KWO LSA, § 24 Abs. 9 LWO).

5. Dem Wahlschein werden beigefügt:

5.1. für die Landratswahl (§§ 25 Abs. 3 und 37 Abs. 4, 5 KWO LSA)

- der amtliche Stimmzettel,
- der amtliche Stimmzettelumschlag,
- der amtliche, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehene und freigemachte Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr anfordern.

5.2. für die Landtagswahl (§§ 24 Abs. 3 und 40 Abs. 1, 2 LWO)

- der amtliche Stimmzettel,
- der amtliche Stimmzettelumschlag,
- der amtliche, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehene und freigemachte Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann wählen

- durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle (§ 56 Abs. 5 KWO LSA/§ 57 Abs. 6 LWO) oder
- durch Briefwahl (§ 56 Abs. 1 KWO LSA/§ 57 Abs. 1 LWO) oder
- für die Wahl des Landrates im Wahlgebiet des Landkreises Jerichower Land bzw.
- für die Wahl des Landtages im Wahlkreis 5 (Wahlkreis Genthin).

7. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
 Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.
 Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Parey, den 04.05.2021

gez. Rindert – Dienstsiegel -

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung
 zur Durchführung der Wahl des Landrates Jerichower Land und
 der Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt am 06. Juni 2021**

1. Am Sonntag, dem 06. Juni 2021, finden in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr die Wahl des Landrates Jerichower Land und die Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt statt.

2. Die Gemeinde Elbe-Parey bildet einen Briefwahlbezirk.
 Die 8 Ortschaften der Gemeinde Elbe-Parey bilden jeweils einen Urnenwahlbezirk. In den 8 Urnenwahlbezirken werden folgende Wahlräume eingerichtet:

Ortschaft	Wahlbezirk-Nr.	Wahlraum	barrierefrei
Parey	001	Kita „Sonnenschlößchen“ Parey Am Park 1 39317 Parey	ja
Zerben	002	Vereinshaus Zerben Zerben Am Park 1 39317 Elbe-Parey	
Bergzow	003	Dorfgemeinschaftshaus Bergzow Straße der Jugend 5 a 39307 Elbe-Parey	
Derben	004	Gemeindehaus Derben Hauptstraße 73 39317 Elbe-Parey	
Neuderben	005	Feuerwehr Neuderben Hauptstraße 17 a 39317 Elbe-Parey	
Ferchland	006	Elbehaus Ferchland Genthiner Straße 16 c 39317 Elbe-Parey	
Güsen	007	Kita „Eulenwäldchen“ Güsen Herderstraße 33 39317 Elbe-Parey	ja
Hohenseeden	008	Feuerwehr Hohenseeden Rietzeler Weg 3 a 39307 Elbe-Parey	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 16.05.2021 zugesandt werden, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in denen der Wähler wählen kann.

3. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen gültigen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder jeweils einen gültigen Reisepass zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person ausweisen zu können.

Die Wahlbenachrichtigung für die Landratswahl verbleibt beim Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl am 20.06.2021 nach § 30a KWG benötigt wird.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum die amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

- Die Stimmzettel für die Landratswahl sind von grauer Farbe.
- Die Stimmzettel für die Landtagswahl sind von weißer oder weißlicher Farbe.

5. Stimmabgabe für die Landratswahl (§ 37 KWO, § 29 Abs. 7, § 32 Abs. 1 KWG)

Bei der Landratswahl hat jeder Wähler eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerber, die mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Stand und Wohnort (Hauptwohnung) aufgeführt werden. Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

6. Stimmabgabe für die Landtagswahl (§ 40 Abs. 1 LWO, § 27 LWG)

Bei der Landtagswahl hat jeder Wähler eine Erst- und Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern:

6.1. für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen in schwarzem Druck die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Wohnortes (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung hat, auch diese, oder der Bezeichnung "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten sowie rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

6.2. für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die zugelassenen Landeswahlvorschläge unter Angabe des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten drei Bewerber sowie links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt:

6.3. seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber der Kreiswahlvorschläge sie gelten soll,

6.4. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

7. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können wählen:

- durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle (§ 56 Abs. 5 KWO LSA/§ 57 Abs. 6 LWO) oder
- durch Briefwahl (§ 56 Abs. 1 KWO LSA/§ 57 Abs. 1 LWO) oder
- für die Wahl des Landrates in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Jerichower Land bzw.
- für die Wahl des Landtages in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 5 (Wahlkreis Genthin).

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Einwohnermeldeamt der Gemeinde Elbe-Parey einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jeder Wähler hat im Wahllokal einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch eine körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Parey, den 04.05.2021

gez. Rindert - Dienstsiegel –
Wahlleiter

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.